

**Prüfungsordnung für den Abschluss**  
**“Sachkundiger für Feuchte- und Schimmelpilzschäden”**  
**mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation**

**§ 1**  
**Zulassung**

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum “Sachkundiger für Feuchte- und Schimmelpilzschäden” sind:

Eine abgeschlossene Ausbildung als Architekt, Bauingenieur, Meister oder Techniker eines Bauhandwerks oder vergleichbarer Abschluss oder ein Berufsabschluss Geselle eines Bauhandwerkes, einer Tätigkeit als Schadensbewerter oder Schadensregulierer (z.B. einer Versicherung) mit mindestens 5 Jahren einschlägiger Berufserfahrung.

Die Teilnahme an einem anerkannten Grundlagenseminar „Feuchte- und Schimmelpilzschäden“ (4 Tage) der Sachverständigen Akademie Aachen.

**§ 2**  
**Lehrgang**

Inhalt, Dauer und Gliederung des Lehrganges entsprechen dem, bei der Anerkennung durch PersCert TÜV bestätigten Lehrplan. Über Abweichungen vom bestätigten Lehrplan, ist die PersCert TÜV durch die SAA rechtzeitig vor Prüfungsdurchführung zu informieren.

**§ 3**  
**Prüfungsverfahren**

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die Teilnahme im Lehrgang Feuchte- und Schimmelpilzschäden erworben wurden, besteht aus **einer schriftliche Prüfung (Multiple Choice)** am Ende des Moduls „Feuchte- und Schimmelpilzschäden“.

**§ 4**  
**Prüfung**

Die schriftliche Prüfung (Multiple Choise) am Ende des Moduls „Feuchte- und Schimmelpilzschäden“ wird aus dem Prüfungsfragenpool der PersCert TÜV generiert. Sie besteht aus 60 Fragen. Davon sind:

80% Multiple Choice mit mehrfach richtigen Lösungen und  
20% in beschreibender Form zu beantwortende Fragen.

Die Prüfungsdauer beträgt 90 Minuten.

## **§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung**

Die Prüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Jede Prüfung wird einzeln bewertet.

Die Prüfungsteile werden von PersCert TÜV berufenen Prüfungsbeauftragten beaufsichtigt und nach den von der Personenzertifizierungsstelle vorgegebenen Prüfungskriterien bewertet.

Das bedeutet im Einzelnen:

Die Belegung der Anforderungen an die Prüfung mit erreichbaren Punkten entnimmt der Prüfungsbeauftragte dem von PersCert TÜV mitgelieferten Lösungsbogen.

Die Beantwortung einer MC-Frage wird als "richtig" bewertet, wenn alle richtigen Antwortvorgaben erkannt wurden. Für die „richtige“ Beantwortung einer Frage wird ein Punkt vergeben. Eine Punkteileilung für teilweise richtige Antworten wird nicht vorgenommen.

Bei den beschreibenden Fragen werden bis zu 3 Punkte vergeben. Für teilweise richtige Antworten können hier Teilpunkte vergeben werden.

## **§ 6 Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 70 % der möglichen Maximalleistung erreicht. Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Anbieter eine Teilnahmebescheinigung.

## **§ 7 Wiederholungsprüfung**

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers **eine** Wiederholungsprüfung bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe abgelegt werden.

Sollte eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden werden, kann eine Wiederholungsprüfung erst nach Wiederholung der Teilnahme am bis dahin vorgesehenen Lehrgang erfolgen.

## **§ 8 Prüfungsregeln**

1. Täuschungen aller Art sind unzulässig
2. Es sind ausschließlich, die durch die PersCert TÜV zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen zu benutzen
3. Als Hilfsmittel ist ein Taschenrechner zugelassen.
4. Bei Missachtung der o. g. Regeln ist die Prüfung nicht bestanden.

## **§ 9 Einsprüche**

Einsprüche und Beschwerden sind bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Leiter PersCert TÜV zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird behandelt gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/ Einsprüchen der PersCert TÜV.

## **§ 10 Zertifizierung**

Die Zertifizierungsstelle PersCert TÜV überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsergebnisse) mit den erreichten Ergebnissen der Teilnehmer. Im Ergebnis der Überprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Teilnehmer den erfolgreichen Abschluss des anerkannten Kurses mit dem Abschluss

### **„Sachkundiger für Feuchte- und Schimmelpilzschäden“ mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation**

bescheinigt.

Die Zertifikate haben keine Gültigkeitsbegrenzung.

Die Teilnehmerzertifikate werden von der Zertifizierungsstelle PersCert TÜV dem Anbieter übermittelt und von diesem den Teilnehmern zugestellt.

## **§ 11 Rezertifizierung**

Entfällt

## **§ 12 Markennutzungsrechte**

1. TÜV Rheinland gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form

### **„Sachkundiger für Feuchte- und Schimmelpilzschäden“ mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation**

hinzuweisen.

2. Teilnehmern, die als Trainer in der Erwachsenenbildung mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“ erfolgreich zertifiziert wurden, wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt - nach Anerkennung der Nutzungsbedingungen - ein Prüfzeichen-Signet mit persönlicher ID zu werblichen Zwecken zu erwerben.
3. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte von PersCert TÜV oder mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, insbesondere nicht die Nutzung der Wort- oder Bildmarke TÜV Rheinland.

### **§ 13 Überwachung**

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von TÜV Rheinland im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z. B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss TÜV Rheinland informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber sei Mitarbeiter des TÜV Rheinland oder seine Dienstleistungen seien durch TÜV Rheinland oder in dessen Auftrag erbracht worden.

PersCert TÜV behält sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor.

### **§ 14 Änderungen im Zertifizierungssystem**

TÜV Rheinland ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Die Änderungen werden öffentlich (z. B. im Internet) bekannt gemacht.

Dr. Steven Schmid  
Leiter PersCert TÜV

Gültig ab: 05/2016